



Merkblatt

zur Beurlaubung wegen unvereinbarer Tätigkeit

(Stand: Juni 2025)

A. Einleitung

Der Berufsstand nimmt mit der Durchführung von Abschlussprüfungen eine wichtige Aufgabe im öffentlichen Interesse wahr. Das hierfür erforderliche Vertrauen in die Unabhängigkeit des Berufsstandes rechtfertigt verschiedene Inkompatibilitätsregelungen, wie etwa das Verbot der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten, der Eingehung außerberuflicher Anstellungsverhältnisse und Beamtenverhältnisse*.

Möchte ein WP/vBP eine solche unvereinbare Tätigkeit wahrnehmen, kann er sich beurlauben lassen. Die Beurlaubung eröffnet damit die Möglichkeit, weitergehende praktische Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Wirtschaft zu sammeln und diese nach Rückkehr in den Beruf des WP/vBP für die eigene berufliche Tätigkeit zu nutzen.

Alternativ kann der WP/vBP unter Aufrechterhaltung seiner Tätigkeit in einer originären Berufsausübungsform für seine unvereinbare Tätigkeit eine Ausnahmegenehmigung beantragen (§ 43a Abs. 3 Satz 2 WPO). Einzelheiten können Sie dem [Merkblatt](#) zur Ausnahmegenehmigung für eine unvereinbare Tätigkeit entnehmen

B. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Beurlaubung wegen unvereinbarer Tätigkeit sind:

- eine mit dem Beruf des WP/vBP unvereinbare Tätigkeit (§§ 43a Abs. 3, 44a WPO)
- eine nur vorübergehende Aufnahme der Tätigkeit
- ein Antrag

* Mit Ausnahme der Verbeamtung als Hochschullehrer (§ 43a Abs. 2 Nr. 2 WPO) oder als Wahlbeamter auf Zeit (§ 44a WPO).

I. Eine mit dem Beruf des WP/vBP unvereinbare Tätigkeit (§§ 43a Abs. 3, 44a WPO)

Hierzu gehören etwa

- das außerberufliche Anstellungsverhältnis (z. B. Leiter Rechnungswesen bei einem gewerblichen Unternehmen)
- die Bestellung eines gewerblichen Unternehmens als gesetzlicher Vertreter oder
- die eigene gewerbliche Tätigkeit (z. B. als Unternehmensberater mit Gewerbeanmeldung)
- ein nicht zulässiges öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis

Keine Gründe für eine Beurlaubung sind Arbeitslosigkeit oder eine „Auszeit“.

II. Eine nur vorübergehende Aufnahme der Tätigkeit

Diese liegt vor, wenn das Beendigungsdatum der Tätigkeit bereits bei der Aufnahme dieser Tätigkeit feststeht und die Tätigkeit nicht länger als für die **Beurlaubungshöchstdauer von 5 Jahren** vorgesehen ist.

Unbefristete Tätigkeiten sind vorübergehend, wenn die feste Absicht besteht, innerhalb von 5 Jahren in den Beruf zurückzukehren.

Steht bereits bei Aufnahme der unvereinbaren Tätigkeit fest, dass Sie diese Tätigkeit nicht nur „vorübergehend“ ausüben werden, ist eine Beurlaubung nicht möglich. In diesem Fall müssten Sie auf Ihre Bestellung als WP/vBP verzichten. Eine spätere Wiederbestellung ist möglich.

III. Antrag

Den Antrag können Sie auf wpk.de im geschützten Mitgliederbereich [„Meine WPK“](#) jederzeit, schnell und digital stellen.

Hinweise zu den im digitalen Antrag abzugebenden Erklärungen:

§ 43 Abs. 3 WPO sieht eine Cooling-Off-Phase im Fall eines Wechsels zum Prüfungsmandaten vor. Im digitalen Antragsformular ist daher die Erklärung vorgesehen, dass bei der Beurlaubung kein Fall eines Tätigkeitsverbotes vorliegt.

Bei **unbefristeten** Anstellungsverhältnissen müssen Sie zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „vorübergehend“ die Erklärung abgeben, dass Sie mit Ablauf der maximalen Beurlaubungszeit das außerberufliche Anstellungsverhältnis beenden und in den Beruf des WP/vBP zurückkehren werden. Es handelt sich um eine **Absichtserklärung**. Sollten Sie nach Ablauf der Beurlaubung feststellen, dass Sie die unvereinbare Tätigkeit fortsetzen möchten, müssten Sie mit Ablauf der maximalen Beurlaubungsdauer den Verzicht auf Ihre Bestellung als WP/vBP gesondert erklären.

Bei **befristeten** Verträgen bis zu fünf Jahren ist eine solche zusätzliche Erklärung nicht erforderlich. In diesem Fall erfolgt die Beurlaubung für den entsprechenden Befristungszeitraum.

Sofern Sie bislang in einem beruflichen Anstellungsverhältnis tätig sind, geben Sie im digitalen Antragsformular gleichzeitig eine **Meldung zum Berufsregister** zum Beendigungszeitpunkt Ihrer bisherigen Berufsausübung als WP/vBP mit ab.

Für den Antrag ist ein **Nachweis** der unvereinbaren Tätigkeit erforderlich. Kopie des von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Anstellungsvertrages oder

- Beschluss über die Bestellung als Geschäftsführer/Prokurist

Nachweise können im digitalen Antrag unter „Meine WPK“ hochgeladen werden.

Bitte berücksichtigen Sie eine Bearbeitungsdauer von 2 bis 3 Wochen. **Stellen Sie den Antrag rechtzeitig vor Aufnahme der unvereinbaren Tätigkeit.** Eine rückwirkende Beurlaubung ist wegen der damit verbunden Veränderung des beruflichen Status nicht möglich.

C. Dauer der Beurlaubung

Die Beurlaubung ist für **maximal fünf Jahre** (60 Monate) möglich.

Nur in Ausnahmefällen kommt eine Verlängerung in Betracht, wenn die unvereinbare Tätigkeit Projektcharakter hat. Das setzt voraus, dass die Tätigkeit naturgemäß nur vorübergehend ausgeübt wird und der Beendigungszeitpunkt sich durch Umstände bestimmt, die **außerhalb** des Vertragsverhältnisses liegen und **nicht** der Vertragsgestaltung der Parteien unterliegen (z. B. Abwicklung einer Gesellschaft). Der Beendigungszeitpunkt muss zudem bereits feststehen.

Sollte zunächst eine Beurlaubung unter fünf Jahre beantragt/gewährt werden, gibt es die Möglichkeit zum gegebenen Zeitpunkt einen Antrag auf **Verlängerung** der Beurlaubung unter Beifügung entsprechender Nachweise zu stellen. Sie können den Antrag auf wpk.de im geschützten Mitgliederbereich „Meine WPK“ jederzeit, schnell und digital stellen.

D. Folgen der Beurlaubung

Während der Beurlaubung dürfen Sie den Beruf des WP/vBP nicht ausüben und die **Berufsbezeichnung** „Wirtschaftsprüfer“/„vereidigter Buchprüfer“ **nicht führen** (§§ 46 Abs. 2 Satz 1, 18 Abs. 3 Satz 1 WPO). Sie dürfen daher das Berufsattribut „Wirtschaftsprüfer“/„vereidigter Buchprüfer“ nicht mehr benutzen, wenn Sie Inhaber einer qualifizierten Signaturkarte sind.

Ihre **Mitgliedschaft** bei der WPK **ruht** während der Dauer der Beurlaubung. In dieser Zeit müssen Sie daher zum Beispiel keinen Mitgliedsbeitrag zahlen und keine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten. Während der Beurlaubung sind Sie auch nicht stimmberechtigt bei der Beiratswahl (§ 1 Abs. 3 Satz 1 WahIO).

Die Beurlaubung erfolgt **tätigkeitsbezogen**, d. h. bei einem innerbetrieblichen Wechsel der außerberuflichen Tätigkeit oder bei einem Wechsel zu einem anderen außerberuflichen Arbeitgeber müssen Sie grundsätzlich einen neuen Antrag auf Beurlaubung stellen.

E. Kosten

Für die Bearbeitung des Antrages auf Beurlaubung erhebt die WPK eine **Gebühr** von **500,00 €** (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 GebO WPK). Bitte überweisen Sie die Gebühr erst nach Erhalt des Gebührenbescheides. Sie können der WPK auch ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Das Formular hierfür finden Sie auf www.wpk.de im geschützten Mitgliederbereich unter Digitale Anträge/Mitteilungen. Sofern Sie bereits ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, bitten wir zu prüfen, ob Ihre mitgeteilten Kontodaten aktuell sind. Wir buchen die Gebühr bei Fälligkeit vom Konto ab.

F. Ende der Beurlaubung

Mit dem Ende der Beurlaubung lebt Ihre Bestellung als WP/vBP am Folgetag automatisch wieder auf.

Wir bitten Sie, uns vor Ablauf Ihrer Beurlaubung darüber zu informieren, wie sich Ihre berufliche Tätigkeit nach Ablauf der Beurlaubung gestalten wird. Unter „Meine WPK“ – Meine Daten/Anträge – Art der beruflichen Tätigkeit können Sie uns dies mitteilen.

Sollten Sie das außerberufliche Anstellungsverhältnis auch über die maximale Beurlaubungsdauer hinaus fortsetzen, müssen Sie schriftlich auf Ihre Bestellung als WP/vBP verzichten. Der Verzicht wird entweder mit Eingang bei der WPK wirksam oder mit dem von Ihnen bestimmten Termin in der Zukunft. Im Falle der Terminbestimmung ist das späteste zulässige Datum das Enddatum der Beurlaubung. Ein rückwirkender Verzicht ist nicht möglich (§ 130 BGB).

Erreicht und kein Verzicht und teilen Sie uns keine berufliche Tätigkeit mit, gelten Sie nach Ende der Beurlaubung als in eigener Praxis tätig. Als Folge müssen Sie eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 54 WPO unterhalten. Das Nichtunterhalten einer Berufshaftpflichtversicherung stellt einen Widerrufsgrund dar (§ 20 Abs. 2 Nr. 4 WPO). Außerdem sind Sie auch wieder zur Beitragszahlung an die WPK verpflichtet.

Bei Fortsetzung der unvereinbaren Tätigkeit liegt ein weiterer Widerrufsgrund vor (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 WPO).

Wir empfehlen Ihnen daher, rechtzeitig zum Ablauf der Beurlaubung den Verzicht auf Ihre Bestellung zu erklären, wenn Sie Ihre unvereinbare Tätigkeit über die maximale Beurlaubungsdauer hinaus fortsetzen möchten.

G. Sonstige Hinweise

I. Fortbildung während der Beurlaubung

Gemäß § 43 Abs. 2 Satz 4 WPO, § 5 BS WP/vBP besteht die Pflicht zur fachlichen Fortbildung eines WP/vBP.

Auch während der Beurlaubung ist das berufsrechtlich zulässige Mindestmaß der Fortbildung nach § 5 BS WP/vBP zu absolvieren (siehe [WPK Magazin 3/2011, Seite 35](#)). Danach muss ein beurlaubter WP/vBP in einem zeitlichen Umfang von 20 Stunden an Fortbildungsmaßnahmen i. S. d. § 5 Abs. 2 BS WP/vBP teilnehmen (§ 5 Abs. 5 Satz 2 BS WP/vBP).

Ein Literaturstudium ist von § 5 Abs. 2 BS WP/vBP nicht erfasst. Dieses wird in § 5 Abs. 3 BS WP/vBP als Bestandteil des nicht dokumentationsfähigen Selbststudiums genannt („Lesen von Fachschrifttum“).

II. Nebentätigkeit weiterhin als StB/RA

Sind Sie auch StB/RA, können Sie Ihren abgetrennten Beruf als StB/RA auch neben der Beurlaubung weiterhin ausüben. Im Rahmen der Nebentätigkeit ist jedoch das Verbot des Führens der Berufsbezeichnung WP zu beachten. Weitere Informationen finden Sie im [WPK Magazin 4/2021, Seite 35](#).

Bei Fragen hilft Ihnen gerne das Team der Mitgliederabteilung:

E-Mail berufsregister@wpk.de

Frau Beyaztepe, Telefon +49 30 726161-156

Frau Grohn, Telefon +49 30 726161-159

Frau Strauß, Telefon +49 30 726161-151

Frau Walter, Telefon +49 30 726161-156